

29. Oktober 1999  
Dr. Hermann Walser

## FACHMITTEILUNG Nr. 11

### Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge: Bis wann kann ein Vorbezug bzw. eine Verpfändung geltend gemacht werden?

1. Die Art. 30b und c BVG und die Art. 331d und e OR bestimmen, dass der Arbeitnehmer **bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen** einen Vorbezug geltend machen bzw. seine Ansprüche auf Vorsorgeleistungen verpfänden kann. Damit stellt sich die Frage, von welchem Zeitpunkt an diese Frist gerechnet werden muss. Ist von den gesetzlichen Rentenaltern von 65 bzw. 62 Jahren auszugehen oder von einem tieferen ordentlichen reglementarischen Rentenalter, wenn ein solches festgelegt worden ist, oder, im Fall von flexiblen Pensionierungsregelungen, sogar vom frühest möglichen vorzeitigen Bezug der Altersleistung?
2. Das Eidg. Versicherungsgericht (EVG) hat sich in einem kürzlichen Entscheid zu dieser Frage geäußert. Dieser Entscheid ist in der amtlichen Sammlung als BGE 124 V 276ff. veröffentlicht worden. Das EVG hat darin festgestellt, dass unter dem Begriff der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen derjenige Zeitpunkt zu verstehen sei, ab welchem die versicherte Person von ihrer Pensionskasse frühestens eine Altersleistung verlangen kann.

Für Vorsorgeeinrichtungen mit flexiblen Pensionierungslösungen heisst dies, dass ein Anspruch auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung spätestens drei Jahre vor dem frühest möglichen flexiblen Altersrücktritt geltend gemacht werden muss.

3. Das EVG begründet diesen Entscheid damit, dass die hier zu beurteilende Dreijahresfrist den gleichen Zweck hat wie die in Art. 37 Abs. 3 BVG festgelegte parallele Dreijahresfrist bei der Wahl einer Altersleistung in Kapitalform. Mit diesen Fristen soll die sogenannte Antiselektion vermieden werden. Die versicherten Personen sollen nicht aufgrund des aktuellen Gesundheitszustands kurzfristig einen entsprechenden Kapitalbezug oder eine Verpfändung geltend machen können. Nach Auffassung des EVG wird diesem Gedanken nur dann Rechnung getragen, wenn man die Dreijahresfrist in jenem Zeitpunkt beginnen lässt, in welchem die Altersleistung frühestens gefordert werden kann.
4. Sieht somit das Reglement einer Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit einer flexiblen Alterspensionierung ab dem Alter 60 vor, können Vorbezüge bzw. Verpfändungen von den Versicherten nur noch beansprucht werden, wenn sie noch nicht 57 Jahre alt sind. Hält man sich an das Urteil des EVG, ist jeder spätere Vorbezug bzw. jede spätere Verpfändung ausgeschlossen, und zwar selbst dann, wenn die versicherte Person nicht die Absicht hat, sich bereits mit 60 Jahren vorzeitig pensionieren zu lassen, sondern bis zum ordentlichen reglementarischen Pensionierungsalter weiter zu arbeiten.
5. Es gibt Vorsorgeeinrichtungen, die sich bei der Anwendung der Dreijahresfrist schon bisher an die jetzt vom EVG befürwortete Lösung gehalten haben. Es gibt aber auch zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen, die ihren Versicherten weiter entgegenkommen und insbesondere den Vorbezug oder die Verpfändung bis drei Jahre vor dem ordentlichen reglementarischen Pensionierungsalter zulassen, selbst wenn ein früherer freiwilliger Altersrücktritt möglich ist. In solchen Fällen kann eine versicherte Person auch nach Überschreiten der Altersgrenze für eine frühest mögliche vorzeitige Pensionierung noch einen Vorbezug tätigen bzw. eine Verpfändung vornehmen, wenn sie die Erklärung abgibt, nicht vor Ablauf der nächsten drei Jahre altershalber zurückzutreten. Bei solchen Lösungen ist man sich allseits auch bewusst, dass man kaum eine Sanktionsmöglichkeit hat, wenn sich

die versicherte Person nicht an diese Erklärung hält und trotzdem vor Ablauf der Dreijahresfrist vorzeitig in den Ruhestand tritt.

6. Im Licht dieses EVG-Urteils stellt sich die Frage, ob derartige, für die versicherten Personen günstigere Regelungen noch zulässig sind. Nach Rücksprache mit Vertretern des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) gehen wir davon aus, dass diese Frage bejaht werden kann. Es ist inzwischen auch vom BSV anerkannt, dass die Dreijahresfrist von Art. 37 Abs. 3 BVG für den Bezug der Altersleistung in Kapitalform eine Schutzvorschrift zugunsten der Vorsorgeeinrichtung ist, auf deren Anwendung die Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich verzichten kann, wenn sie zum Schluss gelangt, dass die befürchtete Antiselektion für sie kein Problem darstellt. Aus dem gleichen Grund kann man den Versicherten auch im Fall eines Vorbezugs oder einer Verpfändung entgegenkommen und muss nicht unbedingt darauf beharren, dass ein Vorbezug spätestens drei Jahre vor dem frühest möglichen flexiblen Altersrücktritt geltend gemacht wird. Deshalb besteht aufgrund des EVG-Urteils kein Anlass, davon abweichende und für die Versicherten günstigere reglementarische Regelungen anzupassen. Diese können vielmehr beibehalten werden.

Andererseits bietet das Urteil all denjenigen Vorsorgeeinrichtungen eine Grundlage, die bezüglich den Vorbezügen und Verpfändungen eine harte Haltung einnehmen und eine Regelung beibehalten oder übernehmen wollen, die sich an die Überlegungen des Urteils hält. Regelungen, die den Vorbezug oder die Verpfändung nur bis drei Jahre vor dem frühest möglichen flexiblen Altersrücktritt zulassen, sind aufgrund dieses Entscheides gesetzeskonform.

In diesem Rahmen können die Vorsorgeeinrichtungen somit selber entscheiden, ob sie eine eher harte Regelung im Sinne des EVG-Urteils oder eine flexiblere Lösung praktizieren wollen.